

Vereinsstatuten

Präambel

I. Name, Sitz und Zweck

II. Mitgliedschaft

III. Organisation

IV. Mittel / Finanzielles

V. Schlussbestimmungen

Präambel

Wissenschaftlich betrachtet beginnt bereits im Alter von 30 Jahren ein kontinuierlicher Abbau von motorischen Fähigkeiten und Kraft, Ausdauer, Koordination, Balance und Beweglichkeit lassen nach. Eines der wenigen Mittel zur Verlangsamung dieser Prozesse stellt das sportliche Training dar. Dehnen, strecken, kräftigen – Gymnastik für Senioren ist genau das Richtige, um sich schonend in Form zu halten.

In der Gemeinde Ennetbaden (AG) ist zwar eine Turnhalle vorhanden, ein regelmässiges Fitnesstraining wird aber zurzeit nur für Frauen angeboten. Daraus entstand die Vision, auch für ältere Männer einen Verein zu gründen, der ein regelmässiges Fitnesstraining in der Turnhalle in Ennetbaden unter fachkundiger Leitung absolviert.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „OFF» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ennetbaden. OFF steht für «Over Fifty Five». Der Beiname ist «Der Ennetbadener Fitnessverein für Männer über 55».

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, regelmässig in Ennetbaden gemeinsam ein Fitnesstraining zu absolvieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, männlich ist und mindestens 50 Jahre alt ist. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Aufnahmesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt jeweils auf Ende Jahr, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Vereins. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Vereinsversammlung**
- B) Vorstand**
- C) Ein Rechnungsrevisor**

A. Vereinsversammlung

Art. 7 Vereinsjahr, Versammlungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beilage der vorläufigen Traktandenliste schriftlich eingeladen. Anträge zur Traktandenliste, bei den Vereinsversammlungen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, damit die endgültige Traktandenliste und allfällige Unterlagen allen Mitgliedern innerhalb der 2 Wochenfrist zugestellt werden können.

Weitere Vereinsversammlungen legt der Vorstand fest.

Die Vereinsversammlungen können physisch als Treffen oder virtuell als Video-Konferenz abgehalten werden, sofern physische Versammlungen nicht möglich sind.

Art. 8 Leitung und Protokoll

Der Präsident oder bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vereinsversammlung. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Aufgaben, Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Mindestaufgaben:

- a. Abnahme Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Revisionsbericht mit Décharge-Erteilung
- b. Wahl des Vorstandes und daraus des Präsidenten für eine 2-jährige Amtszeit - in Ausnahmefällen für nur eine 1-jährige Amtszeit

- c. Wahl eines Rechnungsrevisors jeweils für eine 2-jährige Amtszeit - in Ausnahmefällen für nur eine 1-jährige Amtszeit
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Änderungen der Statuten
- g. Vereinsauflösung

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Wahlen werden unter einem jeweils zu wählenden Tagespräsidenten durchgeführt. Bei der Décharge-Erteilung tritt der Vorstand in den Ausstand. Statutenänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die bei Vereinsversammlungen verhindert sind, können ihr Votum zu den endgültigen Traktanden schriftlich an ein anders Mitglied delegieren. Die schriftliche Stimmabgabe ist vor der Vereinsversammlung dem Vorstand auszuhändigen.

Sind bei Vereinsversammlungen weniger als 2 Vorstandsmitglieder oder weniger als 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend, kann jedes Vereinsmitglied innerhalb 14 Tage nach der Versendung des Protokolls bei einem Vorstandsmitglied eine schriftliche Abstimmung verlangen.

B. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung, Aufgaben

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Er kann durch Beschluss der Vereinsversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes gemäss Artikel 2. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Kassier führt die Finanzen des Vereins via e-Banking.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

C. RECHNUNGSREVISION

Art. 13 Aufgaben

Der Revidierende prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung.

IV. MITTEL / FINANZIELLES

Art. 14 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden, Schenkungen, Subventionen, Legaten
- c. Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- d. Sponsorenbeiträgen

Die Jahresbeiträge werden alljährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Für das erste Vereinsjahr 2019 wird ein Beitrag von SFr. 100.00 pro Mitglied festgelegt.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Für den Verein zeichnen der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand agiert im Rahmen des verabschiedeten Jahresbudgets. Für einzelne Projekte oder bei längeren Abwesenheiten trifft der Vorstand geeignete Regelungen.

Die Arbeit im Verein erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Vorstand regelt die Entschädigung von besonderen Aufgaben und von Spesen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsauflösung

Operativ ist der Vorstand für eine geordnete Vereinsauflösung zuständig. Für die Vereinsauflösung ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder ist erforderlich.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

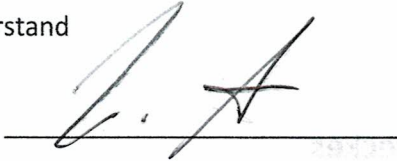
Das Liquidations-Vermögen des Vereines wird einer im Sinne und Geist verwandten Körperschaft (Stiftung / Verein etc.) überwiesen.

Art. 17 Inkrafttreten

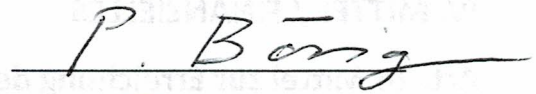
Diese Revision 2 der Statuten ist an der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2024 genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vorstand

Präsident:



Kassier:



Aktuar:

